

## Gebührenordnung Kernzeitenbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2023 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Kernzeitenbetreuung vom 01.09.2015, mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019, 28.07.2020, 13.07.2021 und 05.07.2022 beschlossen.

### **§1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Kernzeitbetreuung an Freiburger Grundschulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

### **§2 Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Einrichtung besuchen.

### **§3 Gebührensätze**

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble e.V., den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

## **I. Betreuungsformen**

### **1. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das**

#### **Modul 1**

*Betreuung von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr*

<b>5 Vormittage</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	99,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	59,50 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	20,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

### **2. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das**

#### **Modul 2**

*Betreuung an einem bis zwei Tagen von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr*

<b>1 bis 2 Tage in der Woche</b>	<b>Ab 01.01.2024</b>
für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	48,50 €
für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	29,00 €
für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich	9,50 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

### 3. Mittagessen

Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	18,00 €
Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	36,00 €
Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	54,00 €
Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	72,00 €
Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich	90,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

## II. Sonderleistungen

- 1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag** **Ab 01.01.2024**

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich 5,50 €

**Ab 01.09.2023**
- 2. Betreuung von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr** 32,50 €

(1 Tag/Woche) beträgt monatlich
- 3. Verlängerte Betreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr** **Ab 01.01.2024**

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung ab 7.00 Uhr beträgt für jeden Wochentag (Montag bis Freitag), für den die Betreuung gebucht wird, monatlich 9,50 €
- 4. Erstklässlerbetreuung** **Ab 01.01.2024**

Für die Betreuung der Erstklässler, in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag, wird eine Gebühr erhoben

in der Kernzeitenbetreuung für 3 Tage von	16,50 €
in der Kernzeitenbetreuung für 4 Tage von	20,50 €
in der Kernzeitenbetreuung für 5 Tage von	24,50 €
- 5. Ferienbetreuung (inklusive Imbiss)** **Ab 01.01.2024**

*durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr - 13.30 Uhr*

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche	19,00 €
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	12,00 €
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	5,00 €
für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	37,00 €
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	23,50 €
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	10,00 €
für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	55,50 €
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	35,50 €
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	15,50 €
für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche	73,00 €
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche	46,50 €
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche	20,00 €

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühren entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

## **§4 Entstehung, Fälligkeiten**

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Kernzeitbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauf folgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

## **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 24.10.2023

gez. Dirk Schaible  
Bürgermeister